

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



**für den Verkauf und die Lieferung von
Organisations- und Programmierleistungen sowie
Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten**

1. Präambel

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Service- und Projektleistungen sowie Schulungen zwischen der Auftraggeberin/dem Auftraggeber (in Folge kurz „Auftraggeber“) einerseits und der FIELDWORX MOBILE SOLUTIONS GmbH (in Folge kurz „FIELDWORX“) als Auftragnehmerin andererseits.

2. Vertragsumfang und Gültigkeit

- 2.1. Vereinbarungen zu den oben näher bezeichneten Leistungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Form eines schriftlichen Vertrages abgefasst und von FIELDWORX firmengemäß gezeichnet sind. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- 2.2. Diese Geschäftsbedingungen der FIELDWORX gelten für alle Vertragsleistungen, die FIELDWORX selbst oder durch einen von ihr beauftragten Subauftragnehmer in Österreich erbringt.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 FIELDWORX stellt dem Auftraggeber Leistungen an einem vereinbarten Ort innerhalb der Republik Österreich zur Verfügung. Dabei bedient sich FIELDWORX eines oder mehrerer Spezialisten (DienstnehmerInnen der FIELDWORX oder dritte SubauftragnehmerInnen wie Freelancer, Kooperations- oder EntwicklungspartnerInnen, in Folge kurz „Partner“) – allesamt nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt - die nach ihrer Kenntnis und ihrer Erfahrung für die im Vertrag angeführten Tätigkeiten geeignet sind.
- 3.2 Im Vertrag nennen FIELDWORX und der Auftraggeber jeweils einen Ansprechpartner, dessen Erklärungen, soweit sie der Abwicklung des Auftrages dienen und nicht gemäß Punkt 2. dieser Geschäftsbedingungen in Schriftform zu fassen sind, und Handlungen für das jeweilige Unternehmen verbindlich sind.
- 3.3 Der Auftraggeber informiert FIELDWORX vor und während des vereinbarten Auftrages über sämtliche Umstände, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages erforderlich und von Bedeutung sind.
- 3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, FIELDWORX bei ihrer Auftragsdurchführung nach bestem Wissen und Gewissen unentgeltlich zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt FIELDWORX kostenlos und termingerecht alle für die Erfüllung der Vertragsleistungen erforderlichen Mitarbeiter des Auftraggebers zur Verfügung. Weiters werden vom Auftraggeber kostenlos und termingerecht alle für die Vertragsleistung erforderlichen, richtigen und verbindlichen Unterlagen, Daten und Informationen zur Verfügung gestellt.
- 3.5 Die Arbeiten werden, je nach Erfordernissen, in den Räumlichkeiten des Auftraggebers, eines Kunden des Auftraggebers, in den Geschäftsräumlichkeiten von FIELDWORX oder der Partner durchgeführt. Werden Vertragsleistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder dessen Kunden erbracht, so werden den Mitarbeitern der FIELDWORX ausreichend Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass FIELDWORX bzw. deren Mitarbeiter während der Leistungserbringung der ungehinderte Zutritt ermöglicht wird und für die Mitarbeiter von FIELDWORX angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit getroffen werden; insbesondere sind vom Auftraggeber die geltenden gesetzlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten.
- 3.6 Sollte FIELDWORX an der Durchführung ihrer festgelegten Vertragsleistungen gehindert, an der Durchführung der Abnahmeprüfung zeitlich behindert oder ganz davon ausgeschlossen werden, weil Mitarbeiter, Unterlagen, Daten oder Geräte des Auftraggebers nicht in angemessener oder in ungenügender Weise zur Verfügung stehen oder der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt oder Termine nicht einhält, ist FIELDWORX berechtigt, den Auftraggeber mit dem durch die Behinderung verursachten Mehraufwand zu belasten oder vom Auftrag zurückzutreten.
- 3.7 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim Auftraggeber.
- 3.8 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung („Pflichtenheft“), die die FIELDWORX gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. die der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem

Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche werden nur zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen durchgeführt.

- 3.9 Die Modifikation einer Standardschulung, deren Dauer, Inhalt und Art der jeweiligen Seminarbeschreibung zu entnehmen ist, unterliegt gesonderten Preisvereinbarungen.
- 3.10 Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme, die spätestens zwei Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber zu erfolgen hat. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. Die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt auf Basis der von beiden Parteien akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter 3.7 angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten.
Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von zwei Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert der FIELDWORX zu melden, die um raschestmögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 3.11 Bei Bestellung von Lizenzstandardsoftware bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme, widrigenfalls verpflichtet er sich, sich vor Bestellung die entsprechende Kenntnis zu verschaffen.
Bei der Buchung von Standardschulungen bestätigt der Auftraggeber mit der Buchung die Kenntnis des Inhaltes der gebuchten Seminare, widrigenfalls verpflichtet er sich, sich vor Bestellung die entsprechende Kenntnis zu verschaffen.
- 3.12 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist FIELDWORX verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann FIELDWORX die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist FIELDWORX berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von FIELDWORX angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 3.13 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

4. Preise, Steuern und Gebühren

- 4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle der FIELDWORX. Die Kosten von Programmträgern (z.B. CD's, Festplatten, SSDs, USB-Speichersticks, etc.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt. Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen für Einfuhrabgaben oder ähnliches zwischen Vertragsabschluss und Erbringung der Leistung ändern, ist FIELDWORX berechtigt, die Preise in der entsprechenden Höhe anzupassen.
- 4.2 Bei Standardlizenzprogrammen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von FIELDWORX zu vertreten ist, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet. Der Auftraggeber hat die Leistungen nach Fertigstellung der (Teil-) Leistungen unverzüglich abzunehmen.
- 4.3 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

5. Liefertermin

- 5.1 Die FIELDWORX ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 5.2 Vereinbarte Termine basieren auf einer Schätzung nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und werden einvernehmlich zwischen FIELDWORX und dem Auftraggeber festgelegt. Im

Falle einer Überziehung der vereinbarten Termine gewährt der Auftraggeber der FIELDWORX eine angemessene Nachfrist.

- 5.3 Können Termine zur Erbringung der Leistung durch Mitarbeiter von FIELDWORX (*lauf Definition unter 3.1*) wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen von FIELDWORX nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, ist FIELDWORX unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflicht berechtigt, die Leistungen an einem einvernehmlich zu bestimmenden Termin nachzuliefern.
- 5.4 Bei Aufträgen, die abgrenzbare Teilleistungen beinhalten, ist FIELDWORX berechtigt, für diese Teillieferungen Teilrechnungen zu legen.
- 5.5 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellter Unterlagen des Auftraggebers bzw. der Sphäre des Auftraggebers entstammender Dritter entstehen, sind von FIELDWORX nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von FIELDWORX führen. Daraus resultierende Mehrkosten werden von FIELDWORX gemäß der Preisliste „Einzelauftrag“ in Rechnung gestellt.

6. Zahlung

- 6.1 Die von FIELDWORX gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind, sofern nicht anders vereinbart, spätestens 7 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.
Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 6.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist FIELDWORX berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 6.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch FIELDWORX. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt FIELDWORX, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
Bei Zahlungsverzug werden dem Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 5 % über der jeweils gültigen Bankrate verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist FIELDWORX berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.
- 6.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

7. Urheberrecht und Nutzung

- 7.1 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen der FIELDWORX bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf einen oder mehreren Arbeitsplätzen (Server, Desktops) bzw. Handheld Computer oder sonstigen mobilen Endgeräten (z.B. Mobiltelefone) zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte der FIELDWORX zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist. Insbesondere besteht kein Recht des Auftraggebers an der Herausgabe oder Bearbeitung der Source Codes.
- 7.2 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
- 7.3 Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung bei FIELDWORX zu beauftragen. Kommt FIELDWORX dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.
- 7.4 Wird dem Auftraggeber eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (z.B. *Standardsoftware von Microsoft*), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (*Herstellers*).
- 7.5 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die von ihm in Auftrag gegebenen Programme in die Programmibliothek von FIELDWORX zur allgemeinen Nutzung durch die FIELDWORX-Vertriebsorganisation als

Gegenleistung dafür aufgenommen werden, dass seine Programme durch die Nutzung anderweitiger Erfahrungen und Unterlagen viel wirtschaftlicher und kostengünstiger erarbeitet werden konnten, als dies ohne Inanspruchnahme derartiger Hilfsmittel der Fall gewesen wäre.

8. Rücktrittsrecht

- 8.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln der FIELDWORX ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 8.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit der FIELDWORX liegen, entbinden die FIELDWORX von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 8.3 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der FIELDWORX möglich. Ist FIELDWORX mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 40% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.
- 8.4 Setzt der Auftraggeber Handlungen, die FIELDWORX zum Vertragsrücktritt berechtigen, so hat FIELDWORX jedenfalls das Recht, neben den erbrachten Leistungen und bis zum Rücktritt aufgelaufene Kosten eine Gebühr in der Höhe von 20% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

9. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- 9.1 Soweit Leistungen der FIELDWORX mit Mängeln behaftet sind, hat der Auftraggeber Anspruch auf deren Beseitigung im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen.
- 9.2 Abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 (sechs) Monaten als vereinbart. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Werkes zu laufen und muss bei sonstiger Verjährung binnen dieser Frist gerichtlich geltend gemacht werden.
- 9.3 Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme der Vertragsleistungen aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, der die Nutzung der Vertragsleistung schwer einschränkt oder unmöglich macht, obwohl FIELDWORX die Abnahmebereitschaft erklärt hat, so gilt die Vertragsleistung vier Wochen nach vorgenannter Erklärung als abgenommen. Mängelrügen sind nur gültig, sofern sie Mängel betreffen, die wiederholt auftreten und in der Verantwortung von FIELDWORX liegen.
- 9.4 Von der Gewährleistung sind Mängel ausgeschlossen, welche auf eine unsachgemäße Bedienung, geänderte System- oder Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel, Datenträger, Hardware oder Software, unübliche Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichung von den Installations- und/oder Lagerbedingungen), Virenbestand, Transportschäden oder Systemeingriffe durch den Auftraggeber oder Dritte zurückzuführen sind.
- 9.5 Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann. Er berechtigt jedenfalls zur Behebung. Auftretende Mängel sind vom Auftraggeber ausreichend zu dokumentieren und schriftlich bekannt zu geben. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme schriftlich dokumentiert erfolgen.
Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber FIELDWORX alle zur Untersuchung der Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- 9.6 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden von FIELDWORX kostenlos durchgeführt.
- 9.7 Kosten für Hilfestellung und Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von FIELDWORX gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen und sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind. Für Programme, die auf Veranlassung, mit Zustimmung oder mit Duldung des Auftraggebers nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch FIELDWORX.

- 9.8 Soweit die Änderung oder Ergänzung bestehender Leistungen von FIELDWORX Auftragsgegenstand ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf diesen aktuellen Vertragsgegenstand. Die Gewährleistung für die ursprüngliche Leistung lebt dadurch nicht wieder auf.
- 9.9 Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler etc.) in Notizen, Protokollen, Berechnungen etc. können von FIELDWORX jederzeit berichtigt werden. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlichen Mängel ist ausgeschlossen, wenn sie nicht in der Gewährleistungsfrist schriftlich gegenüber FIELDWORX geltend gemacht werden.
- 9.10 Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln des ABGB in Verbindung mit den Bestimmungen des KSchG uneingeschränkt.

10. Bestimmungen für Standardschulungen

- 10.1 Standardschulungen werden nur mit einer von FIELDWORX festgelegten Mindestteilnehmerzahl durchgeführt. FIELDWORX ist bestrebt, Buchungen des Auftraggebers termingerecht durchzuführen, behält sich aber das Recht vor, den Ausfall von Seminaren kurzfristig bekannt zu geben.
- 10.2 Es wird dem Auftraggeber bis 10 Arbeitstage vor Seminarbeginn die kostenfreie Umbuchung auf gleichartige Seminare zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht.
- Bei Umbuchungen zwischen dem zehnten und dem sechsten Arbeitstag vor Kursbeginn werden 5% der ursprünglichen Kursgebühr fakturiert.
 - Wird die Änderung innerhalb von 5 Arbeitstagen bekannt gegeben, so werden 25% der ursprünglichen Kursgebühr in Rechnung gestellt.
 - Am Tag vor der Schulung und am Tag der Schulung selbst sind keine Umbuchungen mehr möglich.
- In keinem der Fälle besteht jedoch Anspruch auf die Durchführung zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt, sofern zu diesem Zeitpunkt die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist.
- 10.3 Es wird dem Auftraggeber bis 15 Arbeitstage vor Seminarbeginn die kostenfreie Stornierung ermöglicht. Bei Stornierungen zwischen dem fünfzehnten und fünften Arbeitstag vor Kursbeginn, fakturiert FIELDWORX 25 % der ursprünglichen Kursgebühr. Erfolgt die Stornierung innerhalb von fünf Arbeitstagen vor Kursbeginn, fakturiert FIELDWORX 75 % der ursprünglichen Kurskosten. Am Tag vor der Schulung und am Tag der Schulung selbst sind keine Stornierungen mehr möglich.
- 10.4 Sämtliche Änderungen der zugrundeliegenden Buchungen durch den Auftraggeber müssen schriftlich erfolgen. Gutschriften können nicht gewährt werden.
- 10.5 Sollte ein durch den Auftraggeber angemeldeter Teilnehmer oder der Auftraggeber selbst nicht erscheinen, so hat FIELDWORX das Recht, ihm eine 100%ige Faktura des ursprünglichen Kursbeitrages zu legen, sodass die Zahlungsverpflichtung voll aufrecht bestehen bleibt.

11. Haftung

- 11.1 FIELDWORX haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von FIELDWORX beigezogene Dritte zurückzuführen sind.
- 11.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen wird, soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten für Betriebsunterbrechungen, Datenverluste, Ansprüche Dritter, Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und dergleichen.
- 11.3 Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 11.4 Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt FIELDWORX diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 11.5 Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 11.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,-. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.

12. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 6 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe des halben Jahresnettogehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

13. Datenschutz, Geheimhaltung

13.1 FIELDWORX verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere § 6 DSG (Datengeheimnis), einzuhalten.

13.2 FIELDWORX und der Auftraggeber vereinbaren über Einzelheiten des Vertrages sowie vertrauliche Informationen über technische, geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Sie besteht so lange, wie der Geheimhaltungsgegenstand nicht anderweitig bekannt wird.

13.3 FIELDWORX wird das Recht eingeräumt, den Auftraggeber in einer Referenzliste zu führen und eine kurze Projektbeschreibung zu veröffentlichen.

14. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Kein Vertragspartner darf Ansprüche aus diesem Vertrag gegen den anderen an Dritte abtreten.

15.2 Dieser auf diesen Bedingungen basierende Vertrag ersetzt alle etwaigen früheren Vereinbarungen zwischen FIELDWORX und dem Auftraggeber über denselben Gegenstand.

15.3 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Soweit durch diese Bestimmungen nicht abgeändert, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland ausgeführt wird.

15.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht des Hauptsitzes der FIELDWORX.

15.5 Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

.....
 Ort, Datum

.....
 Rechtsverbindliche Unterschrift des
 AUFTRAGGEBERS (inkl. Firmenstempel oder
 digitaler Signatur)

.....
 Titel, Vor- und Zuname (Blockschrift)

.....
 Funktion im Unternehmen